

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 82

vom 9. Januar 1996

Stadt Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Rotacker", Mutationen "Rotacker" zum Baulinienplan von 1928 und zum Strassennetzplan Siedlung

A. Der Einwohnerrat der Stadt Liestal hat am 30. August 1995 den Bau- und Strassenlinienplan "Rotacker" sowie die Änderung des Strassennetzplanes und des Baulinienplanes von 1928 im Gebiet "Rotacker" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Stadtrates Liestal (Schreiben vom 31. Oktober 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass das aufzuhebende Strassennetzstück (Fortsetzung Widmannstrasse ab Rotackerschulhaus bis Tiergartenstrasse) in der Mutation zum Strassennetzplan nicht gekennzeichnet ist. Aus der gleichzeitigen Aufhebung der entsprechenden Baulinien im Bau- und Strassenlinienplan und aus der Einwohnerratsvorlage geht allerdings eindeutig und unzweifelhaft hervor, dass die Aufhebung des Strassennetzstücks Widmannstrasse bis Tiergartenstrasse Bestandteil der vorliegenden Mutation ist. Die vorliegenden Mutationen zum Strassennetzplan und zum Baulinienplan von 1928 sowie der Bau- und Strassenlinienplan "Rotacker" können deshalb - inklusive Aufhebung der Fortsetzung Widmannstrasse bis Tiergartenstrasse - genehmigt werden. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // :
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 30. August 1995 beschlossenen Mutationen "Rotacker" des Strassennetzplanes Siedlung und des Baulinienplanes von 1928 sowie der Bau- und Strassenlinienplan "Rotacker" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Bestandteil dieser Genehmigung ist somit auch die beantragte Aufhebung der Fortsetzung Widmannstrasse ab Rotackerschulhaus bis Tiergartenstrasse.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/53/0 und 40/gBS/0/3 (Mutation Baulinien von 1928) sowie 40/SP/1/33 versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

